Land **Burgenland**
Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft
Referat Anlagen- und Baurecht

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 01.08.2025
Sachb.: Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA
Tel.: +43 57 600-2416
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

**Zahl:** **2024-004.516-10/8**
**OE:** **A2-HWA-RAB**
**(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)**

**Betreff:** **UVP-Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G**

# Bescheid

## Spruch

Über den Antrag des Landeshauptmanns vom Burgenland als mitwirkende Behörde, eingebracht durch die Abteilung 4 – Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Referat Wasser- und Abfallrecht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, auf Durchführung eines Feststellungsverfahrens gem. § 3 (7) UVP-G 2000 wird festgestellt, dass die geplante Mengenerweiterung der Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen der FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit an der Glan, am Standort Neudörfl, nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

**Rechtsgrundlagen**:
§§ 3 (7), 3a (6), 39 (1) und (4) iVm Anhang 1 Z 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2025

## Begründung

I. Sachverhalt:

Im FunderMax Werk Neudörfl werden auf zwei kontinuierlichen Presseanlagen (Anlage 3 und Anlage 4) Spannplatten aus Holzspänen (Faserholz, Sägespäne und Recyclingholz) unter Zugabe von Harnstoffleim und Additiven hergestellt. Die dafür notwendige thermische Energie wird einerseits durch die mit Erdgas und Biomasse betriebenen Feuerungsanlagen (Thermoölkessel) und einer Direkttrocknungsanlage und andererseits durch die Wärmeauskoppelung aus dem Biomasse-

Heizkraftwerk bereitgestellt. Das Blockheizkraftwerk mit der installierten Brennstoffwärmeleistung von 49,5 MW ist nach Abfallwirtschaftsrecht mit der Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen im Ausmaß von 45.000 t/a genehmigt. Nunmehr plant die FunderMax GmbH, bei gleichbleibender Anlagenleistung und Gesamtbrennstoffmengeneinsatz im Blockheizkraftwerk, eine mengenmäßige „Binnenverschiebung“ von Brennstoffen zu Ersatzbrennstoffen zu erreichen. Dies bedeutet eine Steigerung des Anteils der Mitverbrennung zusätzlich zum genehmigten Konsens von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbrennstoffqualität) im Ausmaß von 17.000 t/a. Die installierte Anlagenleistung von 49,5 MW bleibt unverändert.

II. Rechtslage:

Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind (§ 1 (1) Z 1 UVP-G 2000 idgF).

Gemäß § 2 (2) UVP-G 2000 ist ein Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVP-G 2000, idF BGBl I Nr. 35/2025:

***§ 3*** *(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden. […]*

*[…]*

*(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:*

*1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für*

*Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),*

2. *Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),*

3. *Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.*

*[…]*

*(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.*

*(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hiefür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in*

*geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.*

*(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:*

1. *Beschreibung des Vorhabens:*

a) *Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,*

b) *Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,*

2. *Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie*

3. *Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.*

*[…]*

*(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.*

*[…]*

***§ 3a** (1) Änderungen von Vorhaben,*

1. *die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwert, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;*
2. *für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde*

*im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn*

*1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder*

*2.eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,*

*und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.*

*[…]*

*(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.*

*(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung im Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigte Kapazität erreichen muss.*

*(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzurühren ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.*

*(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.*

*Anhang 1:*

| | | | |
|---|---|---|---|
| Z 2 | a)<br>Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 $m^3$;<br>b)<br>Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 $m^3$;<br>c)<br>sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung einschließlich – bei Abfällen der Untergruppe 571 „Ausgehärtete Kunststoffabfälle“ sowie der Schlüssel-Nummer 91207 „Leichtfraktion aus der Verpackungssammlung“ gemäß Abfallverzeichnisverordnung, BGBl. II Nr. 409/2020 in der jeweils geltenden Fassung – der für die Sortierung erforderlichen Vorzerkleinerung; | d)<br>Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 $m^3$;<br>e)<br>Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen oder von Bodenaushub mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung; | f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 $m^3$, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 $m^3$;<br>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 $m^3$, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 $m^3$;<br>h)<br>Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m3, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D oder E mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 $m^3$.<br>Betreffend lit. a, d, f und h gilt: Beinhaltet ein Vorhaben mehrere Deponietypen, so werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Kapazitäten addiert, ab einer Summe von 100 % ist eine UVP im vereinfachten Verfahren bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen. |

III. Die Behörde hat erwogen:

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich für Verfahren nach dem ersten, zweiten oder dritten Abschnitt nach der Lage des Vorhabens. Erstreckt sich ein Vorhaben über mehrere Bundesländer, so ist für das Verfahren gem. § 3 (7) UVP-G idgF die Behörde jenes Landes örtlich zuständig, in dem sich der Hauptteil des Vorhabens befindet (§ 39 (4) UVP-G idgF).

Gem. § 39 (1) UVP-G leg. cit. ist für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt die Landesregierung zuständig. Das beantragte Feststellungsverfahren gem. § 3 (7) UVP-G idgF ist ein Verfahren des ersten Abschnitts des UVP-G, weswegen sowohl Absatz 1 und Absatz 4 des § 39 leg cit einschlägig sind.

Die FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit an der Glan beabsichtigt am Standort Neudörfl bei gleichbleibender Anlagenleistung (49,5 MW) und Gesamtbrennstoffmengeneinsatz im BHKW eine mengenmäßige „Binnenverschiebung“ von Brennstoffen zu Ersatzbrennstoffen, was eine Steigerung des Anteils der Mitverbrennung zusätzlich zum genehmigten Konsens von nicht gefährlichen Abfällen (Ersatzbrennstoffqualität) im Ausmaß von 17.000 t/Jahr bedeutet.

Das UVP-Gesetz differenziert zwischen Neuvorhaben und Änderungen. Gem. § 3a (6) UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 und 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 (5) Z 1 bis 3 UVP-G 2000 zu berücksichtigen, § 3 (7) leg. cit. ist anzuwenden.

Das UVP-G macht im genannten Tatbestand (wie auch in einigen weiteren) die Notwendigkeit eines UVP-Verfahrens von den Ergebnissen einer Einzelfallprüfung abhängig. Dabei ist im Rahmen eines Feststellungsverfahrens anhand der Kriterien des Abs. 5 vorweg zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass das Vorhaben die jeweils maßgeblichen Schutzgüter wesentlich beeinträchtigt.[1] Die Einzelfallprüfung stellt lediglich eine Grobprüfung dar und gilt der Klärung, ob erhebliche

[1] Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON2.00 § 3 (Stand 1.7.2024, rdb.at)

Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Wie solche Auswirkungen zu beurteilen sind und wie ihnen entgegengetreten werden kann, ist in weiterer Folge dem Bewilligungsverfahren vorbehalten.[2]

Es wurde daher eine Sachverständige des Fachbereichs Luftgüte ersucht, die folgenden Fragen zu beantworten:

[…] *Wird die ortsübliche Situation durch das beantragte Vorhaben merklich nachteilig beeinflusst?*

1. *Wenn ja,*

    a. *Welche Vorhaben, hinsichtlich derer es zur Kumulierung gleichartiger Umweltauswirkungen kommen könnte, sind im räumlichen Zusammenhang situiert?*

    b. *Welche Grundbelastung besteht bezogen auf die relevanten Schutzgüter im räumlichen Nahebereich?*

    c. *Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu rechnen?*

Worauf folgende Stellungnahme erging:

[…]

*1) Wird die ortsübliche Situation durch das beantragte Vorhaben merklich nachteilige beeinflusst?*

*Die FunderMax GmbH legt mit den Einreichunterlagen eine Mischgrenzwertberechnung vor, welche die bisher vorgeschriebenen Grenzwerte bei einem Anteil an der Brennstoffwärmeleistung (BWL) aus den Abfällen mit 50,6% zu 49,4% BWL aus Regelbrennstoff Biomasse und Ersatzbrennstoffprodukten daraus mit den geplanten Verhältnissen von 58,9 % BWL aus Abfällen von 41,1 % BWL aus Regelbrennstoff Biomasse und Ersatzprodukten daraus gegenüberstellen.*

*In Brennstofftonnen beträgt der Konsens derzeit 45.000 t Abfälle und 61.380 t Regelbrennstoff Biomasse. Die geplante Änderung sieht 62.000 t Abfälle und 44.380 t Regelbrennstoff Biomasse vor.*

---

[2] vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112

*Bei Genehmigung der beantragten Konsensänderung, würden die Emissionsgrenzwerte im Vergleich zum IST-Zustand kleiner werden. Dies ist damit begründet, dass es für die Verbrennung von Abfällen mit Ersatzbrennstoffqualität gem. Abfallverbrennungsverordnung 2024 deutlich strengere Grenzwerte einzuhalten gilt als bei der Verbrennung von Regelbrennstoffen, wie im ggst. Fall Biomasse oder Ersatzbrennstoffprodukte daraus. Eine relevante Veränderung des Abgasvolumens ist bei gleichbleibender Brennstoffwärmeleistung (BWL) und gleichbleibender Feuerungstechnik nicht zu erwarten, daher wäre bei einer Verschiebung der Brennstoffzusammensetzung hin zu einem höheren Einsatz von Abfällen von einer Verringerung des Schadstoffausstoßes (Emissionen in die Luft) auszugehen. Es ist möglich, dass durch die geplante Änderung zusätzliche abluftreinigende Maßnahmen notwendig sein werden, welche im Genehmigungsverfahren noch erläutert werden müssten. Im Regelfall wirken sich derartige Maßnahmen aber nicht auf die Umgebung aus.*

*Antwort auf die Frage 1: Die vorgelegten Berechnungen sind plausibel und nachvollziehbar. Eine gegenüber dem IST-Zustand nachteilige Beeinflussung der ortsüblichen Situation wäre durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten.*

Das von der Behörde eingeholte Gutachten der Sachverständigen ergab, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die geprüften Schutzgüter hervorgerufen werden. Das Gutachten wurde im Rahmen des Parteiengehörs gem. § 45 (3) AVG an alle Parteien und die mitwirkenden Behörden zur Kenntnisnahme und der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der bescheiderlassenden Behörde in schriftlicher Form einzubringen.

Die Beschwerde hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
2. die Bezeichnung der belangten (bescheiderlassenden) Behörde;
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
4. das Begehren (Erklärung über Ziel und Umfang der Anfechtung) und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde kann in folgender Form eingebracht werden:

• postalisch; Abgabe bei der Behörde

• mittels Telefax

• mittels Online-Formular Rechtsmittel in Verwaltungsverfahren, Internetadresse http://www.e-government.bgld.gv.at/formulare oder unter anbringen@bgld.gv.at oder unter post.a2@bgld.gv.at

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 50,-- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeit (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei auf der Zahlungsanweisung als Verwendungszweck das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich.

Hinweis: Sie haben das Recht, in der Beschwerde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Gemäß § 3 Abs. 9 UVP-G 2000 ist, stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

Weitere Hinweise gemäß § 8a Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz:
Ein Verfahrenshilfeantrag ist schriftlich zu stellen und ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. In diesem Antrag ist die Rechtssache zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.

Ergeht an:
1) Hauptreferat Agrar- und Umweltrecht, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
2) FunderMax GmbH, Klagenfurter Straße 87-89, 9300 St. Veit an der Glan
3) Marktgemeinde Neudörfl, Rathausplatz , 7201 Neudörfl

4) Bezirkshauptmannschaft Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
5) Hauptreferat Wasserwirtschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
6) Landesumweltanwaltschaft, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
7) Umweltbundesamt, Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
8) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung ● A-7000 Eisenstadt ● Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 ● Fax +43 2682 61884 ● E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at ● Datenschutz https://www.burgenland.at/datenschutz